

Zum Antrag BV0024/2021 der Fraktion Bürger Bündnis – Die Unabhängigen

- Schon in unserem Wahlprogramm stand die Schaffung von Transparenz in Hennigsdorf ganz oben auf der Agenda

Stellungnahme zur Hausmitteilung Antrag BV0024/2021 vom Bürgermeister

- Die verwendete Formulierung „bewusst nicht enthaltene Regelung“ stellt klar, dass den Stadtverordneten nicht die Frage gestellt wurde, ob Sie über die über die Abberufung und Berufung von Geschäftsführer/innen* entscheiden und an diesen Prozessen beteiligt sein wollen und ob Sie keine Information über wichtige Angelegenheiten aus den Aufsichtsräten haben möchten.
- Sie unterstellen uns eine falsche Zitierung aus dem Schreiben der Kommunalaufsicht, was nicht der Tatsache entspricht, hier der Original Wortlaut zitiert: Diese Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf stellt in Bezug auf andere mir bekannte Hauptsatzungen (auch anderer Landkreise) eine totale Ausnahme dar.
- Eine solche Regelung muss nicht zwingend in der Hauptsatzung verankert sein, darum haben wir uns auch für den Einzelantrag und nicht für eine Änderung der Hauptsatzung entschieden.
- Zu Beantwortung unserer Anfrage möchte ich nur so viel sagen, dass sich die Qualität Ihrer Beantwortungen wie ein roter Faden durch die in den letzten Monate der gestellten Fragen zieht und das nicht nur bei Anfragen von Stadtverordneten sondern sogar bei eigenen Parteigenossen.
- Wenn Sie die Auffassung vertreten, dass die bestehende Regelung ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren darstellt, muss ich mir verwundert die Augen reiben.
- Ein Transparentes und Nachvollziehbares Verfahren ohne Information und ohne Beteiligung der Stadtverordneten?
- Die Kommunalaufsicht beurteilt die bestehende Regelung wie folgt:

bestehende Regelung lautet wie folgt

„Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen ihrer Richtlinien und Weisungskompetenz die vorherige Zustimmung bei Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters über folgende Gruppen von Angelegenheiten in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaften vor:“

Mit der Formulierung, kann die Kommunalaufsicht jedoch keine komplette Weisungsfreistellung in allen anderen Angelegenheiten, die im Nachhinein bekannt werden, erkennen, da sich die Regelung der Hauptsatzung nur auf die vorherige Zustimmung bezieht.

- Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Potsdam ist sehr wohl mit unserem Antrag vergleichbar, dieses wurde uns auch telefonisch aus Potsdam bestätigt
- Auch die Stadtverordneten in Hennigsdorf sollen über die neu zu besetzenden Geschäftsführer/innen* oder deren Abberufung entscheiden können, der Hauptverwaltungsbeamte hat die Stadtverordneten über alle wichtigen Angelegenheiten in diesem Zusammenhang zu informieren und alle